

Bekanntgabe als sachverständige Stellen zur Prüfung von Zuteilungsanträgen beim Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen

Zuständige Behörde:

Deutsche Emissionshandelsstelle im Bundesumweltamt
Bismarckstraße 1
14193 Berlin
Telefon: +49 30 89035050
Fax: +49 30 89035010
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
VPS: [Antrag stellen](#)
Internet: www.dehst.de

Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Seidel
Telefon: +49 30 89035150
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) sieht für

- zentrale Bereiche des Emissionshandels in Deutschland,
- im Zuteilungsverfahren und
- in der Emissionsberichterstattung,

die Überprüfung von Betreiberangaben durch unabhängige Sachverständige Stellen vor. Sie sollen nicht nur die Richtigkeit der Daten, sondern auch deren Berechnung und Messung auf der Grundlage vergleichbare Standards gewährleisten. Soweit Sachverständige Stellen feststellen, dass Angaben den rechtlichen Vorgaben entsprechen (Verifizierung), erteilen sie hierüber ein Testat, das dann in das geprüfte Dokument integriert wird und bei der Deutschen Emissionshandelsstelle einzureichen ist.

Diese Verifizierung der Zuteilungsanträge darf nur vornehmen, wer zu diesem Zweck als sachverständige Stelle bekanntgegeben wurde.

Weitere Informationen

Voraussetzung für die Bekanntgabe als sachverständige Stelle ist

- eine Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach dem Umweltauditgesetz durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU)
oder
- eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger gemäß § 36 Gewerbeordnung durch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer
oder
- eine Bestellung zur Prüfung von Zuteilungsanträgen im gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem durch einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, vorausgesetzt die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller verfügt über die notwendigen Rechtskenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden
oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Für Umweltgutachter und -organisationen: Zulassungsurkunde der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH im Original oder in beglaubigter Kopie
- Für Sachverständige: Bestellungsurkunde der Industrie- und Handelskammer im Original oder in beglaubigter Kopie
- Für in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassene Sachverständige: Bestellungsbeleg im Original oder in beglaubigter Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ 10 Absatz 1 Treibhausgas-Emmissionshandelsgesetz

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.